



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Kommission für Rechtsfragen des Ständerats  
Parlamentsdienste  
3003 Bern

### **19.300 s Kt. Iv. SG. Keine Verjährungsfristen für Schwerstverbrecher; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Ständeräte

Am 9. Januar 2024 hat die Kommission für Rechtsfragen des Ständerats den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens zur Umsetzung der Standesinitiative 19.300 «Keine Verjährungsfristen für Schwerstverbrecher» eingeladen, zur Änderung des Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) und des Militärstrafgesetzes (MStG; SR 321.0) Stellung zu nehmen.

Die Vorlage sieht vor, dass bei Mord (Art. 112 StGB und Art. 116 MStG) keine Verjährung mehr eintreten soll. Auf den ersten Blick mag die Unverjährbarkeit für Mord als sinnvoll und gerechtfertigt erscheinen, nimmt doch das Interesse der Opferangehörigen an Aufklärung und Bestrafung eines sie betreffenden Morddelikts auch nach Jahrzehnten nicht ab. Dennoch ist das Institut der Unverjährbarkeit dem schweizerischen Strafrecht grundsätzlich fremd. Mit der Verjährung einer Straftat bringt der Gesetzgeber vielmehr zum Ausdruck, dass das gesellschaftliche Bedürfnis nach staatlichem Ausgleich und Strafe mit der Zeit nachlässt und auch die härteste Strafe geschehenes Unrecht nicht ungeschehen machen kann.

Das schweizerische Strafrecht sieht zwar bereits Ausnahmen vom Grundsatz der Verjährbarkeit für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und bestimmte terroristische Verbrechen vor (Art. 101 Abs. 1 Bst. a bis d StGB und Art. 59 Abs. 1 Bst. a bis d MStG). Diese wurden entsprechend den Entwicklungen im internationalen Recht für besonders schwere Straftaten, die in der Regel gegen eine Vielzahl von Personen begangen werden und einen terroristischen oder kriege-

rischen Hintergrund haben, eingeführt. Bei der Unverjährbarkeit solcher Straftaten geht es indes primär um die Aufarbeitung der Vergangenheit.

Eine weitere Ausnahme wurde mit der Einführung der Unverjährbarkeit bestimmter Straftaten, die an Kindern unter 12 Jahren begangen werden (Art. 101 Abs. 1 Bst. e StGB), geschaffen. Diese Unverjährbarkeit führt in der Praxis jedoch zu unerklärlichen Widersprüchen, da in der Konsequenz ein an einem Kind unter 12 Jahren begangenes Sexualdelikt unverjährbar ist, während die Tötung desselben Kindes einer Verjährungsfrist unterliegt.

Weiter vermag auch die Entwicklung im forensischen Bereich, namentlich der DNA-Analyse, mit der die Einführung der Unverjährbarkeit für Mord hauptsächlich begründet wird, nicht zu überzeugen. Ob es sich bei einem Tötungsdelikt um Mord, also einen qualifizierten Tatbestand, handelt, ergibt sich aus dem inneren Beweggrund der Täterin bzw. des Täters, d. h. die Tat muss besonders skrupellos begangen werden. Dies lässt sich jedoch auch mit neuen Technologien kaum beweisen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass ein Strafverfahren, das nach 30 Jahren wieder aufgenommen wird, wegen Verjährung eingestellt wird, weil das Tatbestandselement der «Skrupellosigkeit» nicht nachgewiesen werden kann und somit «lediglich» von einer vorsätzlichen Tötung mit einer Verjährungsfrist von 15 Jahren (Art. 111 i.V.m. Art. 97 Abs. 1 Bst. b StGB) auszugehen ist.

Hinzu kommt, dass bei allfälligen Treffern stets auch die Frage zu beantworten ist, wie die DNA einer Person auf die am Tatort sichergestellte Spur gelangt ist. Dies ist je nach Konstellation oder bei Fehlen weiterer objektiver Beweismittel durch die Einvernahme von Personen abzuklären. Je mehr Zeit vergangen ist, desto unzuverlässiger werden jedoch solche Zeugenaussagen. Mit zunehmendem Zeitablauf steigt das Risiko von Aussagen ohne Beweiswert oder gar von Falschaussagen und damit verbunden auch das Risiko von Fehlurteilen. Gegen die Unverjährbarkeit von Straftaten bestehen deshalb erhebliche rechtsstaatliche Bedenken.

Schliesslich bleibt anzumerken, dass es einzig dem urteilenden Gericht obliegt, eine Tötung als Mord zu qualifizieren und nicht «bloss» als vorsätzliche Tötung. Diese Schlussfolgerung des urteilenden Gerichts kann durch die Strafverfolgungsbehörden selbst nach Ermittlung einer beschuldigten Person Jahrzehnte nach der Tat nicht vorweggenommen werden. Letztlich entscheidet somit stets die richterliche Qualifikation darüber, ob ein Verfahren wegen Verjährung einzustellen ist, oder ob ein Urteil - und gegebenenfalls eine mehrjährige, bis hin zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe - wegen Mords ausgefällt werden kann.

Gestützt auf die Ausführungen lehnen wir die vorgeschlagene Änderung der Unverjährbarkeit für Mord (Art. 112 StGB und Art. 116 MStG) ab.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Ständeräte, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 28. März 2024



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'U' and 'J'.

Urs Janett

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large 'R' and 'B'.

Roman Balli